

Neufassung
der BENUTZUNGSORDNUNG
für den
B Ü R G E R S A A L „Farrenstall“
in Ebersbach – Roßwälden

§ 1

Zweckbestimmung

Der Bürgersaal ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Zum Bürgersaal gehören die Nebenräume Treppenhaus, Flure, Behinderten-WC und Küche. Die Toilettenanlagen im Erdgeschoss dienen sowohl dem Bürgersaal als auch der im EG untergebrachten Feuerwehr. Der Bürgersaal dient dem Abhalten von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Saales besteht nicht. Mit der Benutzung des Saales unterwirft sich der Veranstalter bzw. der Benutzer der Benutzungsordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

§ 2

Überlassung des Saales

Die Stadt Ebersbach an der Fils stellt den Einwohnern und den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Körperschaften –nachstehend Verein genannt- den Bürgersaal zum Durchführen von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung. Als „ortsansässig“ werden Vereine dann bezeichnet, wenn sie ihren Sitz in Ebersbach haben und mehr als 50 % ihrer Mitglieder in Ebersbach wohnen. Auswärtige Personen und Vereine können von der Stadtverwaltung nachrangig zugelassen werden. Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen ist mindestens 4 Wochen vorher ein Antrag auf Überlassung des Saales zu stellen.

Über diese Anträge entscheidet die Stadtverwaltung. Sind für einen Tag mehrere Anträge eingegangen, entscheidet die Reihenfolge des Antragseinganges.

§ 3

Benutzungsbestimmungen

1. Die Benutzer des Saales haben das Gebäude und seine Einrichtung schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
2. So weit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
3. Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vom Veranstalter zu beschaffen. Hierzu gehört auch der Erwerb der Wiedergaberechte bei der GEMA sowie die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach dem Gaststättengesetz (**nur bei öffentlichen Veranstaltungen**).

4. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrzeit, der Feuerschutz- und sonstigen polizeilichen Vorschriften.
5. Für jede Veranstaltung ist der Stadtverwaltung und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
6. Das Rauchen im Bürgerhaus Farrenstall ist verboten. Bei Benutzung der dazugehörigen Aschenbecher ist das Rauchen vor dem Gebäude zulässig. Die Aschenbecher vor dem Gebäude sind geleert und gereinigt zu übergeben.
7. Das Benutzen von Plastikgeschirr ist nicht zulässig.
8. Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zugangsbereich außerhalb der Halle zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.
9. Nachtruhestörung
Nach 22.00 Uhr darf kein ruhestörender Lärm wie zum Beispiel laute Musik entstehen. Die Bestimmungen der städtischen Polizeiverordnung sind einzuhalten, insbesondere § 3 der Polizeiverordnung (Aus Gaststätten und Veranstaltungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten).

Da sich der Farrenstall in einem Wohngebiet befindet, muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die Musik nach 24:00 Uhr auf Zimmerlautstärke zurückgedreht wird und die Fenster und Türen geschlossen bleiben. Bei Nichteinhaltung muss mit Anzeige von Nachbarn, die sich in ihrer Nachtruhe gestört fühlen, gerechnet werden.

§ 4

Haftung

1. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
2. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden, die durch den Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der Aufsichtsperson bzw. dem Veranstalter sofort dem Hausmeister bzw. der Stadtverwaltung mitzuteilen.
3. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, den Vorbereitungen oder den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen.
4. Der Veranstalter haftet, ohne dass die Stadt den Nachweis zu führen hat, ob den Veranstalter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist die Angelegenheit des Veranstalters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
5. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftungsverantwortung. Sie lagern vielmehr auf Gefahr des Veranstalters im Gebäude.

6. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Falls keine ausreichende Haftpflichtversicherung vom Veranstalter nachgewiesen werden kann wird eine entsprechende Versicherung der Stadt für Personenschäden in Rechnung gestellt.
7. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach dem BGB unberührt.

§ 5

Bewirtschaftung

1. Die Küche kann vom Benutzer oder einem Gastwirt bewirtschaftet werden. Der Veranstalter hat Name und Anschrift des bewirtschaftenden Gastwirts mitzuteilen. Die Stadtverwaltung entscheidet dann im Einzelfall über dessen Zulassung.
2. Der Hausmeister übergibt die Kücheneinrichtung an den jeweiligen Saalbewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird diese wieder von ihm übernommen. Für verlorene und beschädigte Gegenstände ist vom Veranstalter Ersatz in Geld zu leisten.
3. Küche und Kücheneinrichtung sind sorgfältig zu reinigen. Der gesamte Veranstaltungsbereich ist aufzuräumen und besenrein zu hinterlassen.

§ 6

Bestuhlung

Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische wird gegen Kostenersatz (Zeitaufwand) von der Gemeinde durchgeführt. Selbstverständlich kann dies der Veranstalter im Rahmen der Bestuhlungspläne und unter Aufsicht des Hausmeisters selbst tun.

§ 6a

Die maximale Personenzahl, die aus feuerschutzpolizeilichen Gründen und nach dem Versammlungsgesetz aufgenommen werden kann, beträgt bei Bestuhlung 80 Personen, bei Bestuhlung mit Tischen 65 Personen. Bei einer Überbelegung ist mit der sofortigen Beendigung der Feierlichkeiten zu rechnen, ohne dass dadurch Kostenersatzansprüche an die Stadt gerichtet werden können. Darüber hinaus haftet der Antragsteller für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Überbelegung, insbesondere in Notfällen, entstehen.

§ 7

Dekoration

1. Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, das zur Dekoration nur schwer entflammbares oder nicht brennbares Material verwendet wird.
2. Bei Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen.
3. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.
4. Dekoration und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in den Saal gebracht hat, sind so rechtzeitig zu entfernen, dass am darauf folgenden Tag spätestens um 11.00 Uhr der Veranstaltungsbereich wieder benutzt werden kann.
5. Der Veranstalter hat für die sachgemäße Entsorgung des Dekorationsmaterials selbst zu sorgen.

§ 8

Reinigung des Saales und der Sanitären Anlagen sowie Kaution

1. Die Reinigung des Saales und der sanitären Anlagen erfolgt durch den Hausmeister.
2. Euro 125,- Kaution sind ebenfalls mit dem Hausmeister direkt abzurechnen.

§ 9

Hausrecht

Neben dem Beauftragten der Stadtverwaltung üben der Ortsvorsteher und der Hausmeister bzw. deren Stellvertreter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zum Saal, auch während der Benutzung durch den Veranstalter.

Sollte eine Veranstaltung am Vortag eines Wahlsonntags stattfinden, sind die überlassenen Räumlichkeiten bis spätestens 7.00 Uhr am Vormittag des Wahltags aufgeräumt und gereinigt zu übergeben.

§ 10

Bedienen der Einrichtung

Die Betreuung der technischen Anlagen, wie zum Beispiel Heizung, obliegt ausschließlich dem Hausmeister bzw. den von ihm beauftragten Personen.

§ 11

Parken

Parken auf Privatgrundstücken ist zu unterlassen. **Ferner darf auf keinen Fall die Feuerwehrausfahrt zugeparkt werden.** Die Veranstalter haben sich um eine ordnungsgemäße Parkierung zu kümmern (siehe beigefügter Lageplan für die Parkierungsflächen).

§ 12

Rücktritt des Veranstalters

Wird die Veranstaltung nicht im festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Stadtverwaltung sofort zu benachrichtigen.

Bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn wird der Betrag im Ganzen fällig.

Maßgebend ist der Eingang der schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt entstandener finanzieller Schaden zu ersetzen.

§ 13

Widerruf der Genehmigung

Die Stadt kann jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten, wenn die Benutzung des Saales im Falle höherer Gewalt bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist; außerdem dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet und genehmigt wurde.

Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 14

Benutzungsentgelt

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung des Saales, der Nebenräume und der Einrichtungsgegenstände Benutzungsgebühren gemäß nachfolgender Bestimmungen.
2. Gebührensschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
3. Die Gebühren werden 14 Tage nach der Genehmigung zu Zahlung fällig.
4. Die Gebühren enthalten bereits Zuschläge für Nebenkosten, wie zum Beispiel Heizung, Strom, Wasser, Müllabfuhr.
5. Bei kulturellen Veranstaltungen wie Vorträgen, Konzerte und Theaterdarbietungen ohne sonstige Programmpunkte werden die Gebühren um 30 % ermäßigt. Dasselbe gilt bei Veranstaltungen örtlicher Vereine. Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragter.
6. Erstreckt sich eine Veranstaltung im Saal zusammenhängend über mehr als einen Tag, so werden für den Zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag die Gebühren jeweils um 30 % ermäßigt.
7. Es gelten folgende Gebühren für den Benutzungszeitraum von 11.00 Uhr des Veranstaltungstages bis zum nächsten Morgen um 11.00 Uhr:

Örtlicher Saal m. Küchenbenutzung einschließlich Endreinigung	180,00 Euro
Auswärtigenzuschlag Saal	110,00 Euro
Klavierbenutzung	25,00 Euro
Tischdeckenbenutzung	6,00 Euro / Stück
Kautions (§ 8 Ziff.2)	125,00 Euro

Die Kautions wird nur unter der Voraussetzung zurückerstattet, wenn keine Schäden an der Einrichtung, inklusive der mitbenutzten Küche, entstanden sind und die Räumlichkeiten (Saal, Küche, Foyer, Treppenhaus, Toiletten) in einem einwandfreien, sauber gereinigten Zustand hinterlassen werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verfällt die Kautions.

8. Für Übungsabende von Vereinen oder vergleichbaren Organisationen / Institutionen sowie für mehrwöchige Kursangebote und regelmäßig wiederkehrende Belegungen ohne Veranstaltungsscha-
rakter werden Gebühren wie folgt erhoben:
a) Grundgebühr pro Nutzungstag: 5 Euro
b) Zeitgebühr je Nutzungstag: 5 Euro je angefangene Stunde
9. Stornogebühren:
Bei Stornierung ab dem 30. Tag vor dem Veranstaltungstermin: 50% der Gebühr
Bei Stornierung ab dem 15. Tag vor dem Veranstaltungstermin: 80% der Gebühr
Bei Stornierung ab dem 3. Tag vor dem Veranstaltungstermin: 100% der Gebühr

§ 15

Zuwiderhandlungen

Veranstalter und Benutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung des Bürgersaales ausgeschlossen werden.

Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der zuständige Ausschuss des Gemeinderats.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2000 in Kraft.

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebersbach, den 01. Juni 2000

Edgar Wolff
Bürgermeister

Hausmeister

Herrn
Christian Krejci
Tel.:07163/161-25655